



## NIEDERSCHRIFT

der 21. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
vom 27.8.2018

Aktenzahl: AA/48317/2018

Axams, am 11.9.2018

### anwesend:

#### Gemeinsam für Axams:

Bgm. Christian Abenthung, Vorsitzender  
Vbgm. Martin Kapferer  
Ing. Adolf Schiener  
Marco Spechtenhauser  
Walter Mair  
Thomas Hacker

#### ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

Vbgm. Gabriele-Kapferer-Pittracher  
Mag. Andreas Schönauer  
Dagmar Grohmann  
Josef Holz knecht

#### PRO Axams – Die Unabhängige Liste

Michael Kirchmair  
Johann Leitner  
Marco Rupprich

#### SPÖ Axams und Unabhängige:

Norbert Happ  
Ing. Mag. Karl Medwed

#### FPÖ – Axams

Harald Nagl  
Johann Zagajsek, MSD

### davon als Ersatz anwesend:

Walter Mair	Gemeinsam für Axams
Lukas Hell	Gemeinsam für Axams
Josef Holz knecht	ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

### entschuldigt abwesend:

Cornelia Walder, BEd	Gemeinsam für Axams
Sylvia Hörtnagl	Gemeinsam für Axams
Carmen Auer	ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

### unentschuldigt abwesend:

---

**Ort:** Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal  
**Beginn:** 19.00 Uhr  
**Ende:** 21.45 Uhr  
**Zuhörer:** 3  
**Schriftführer:** Matthias Riedl

## Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.7.2018;  
AA/47886/2018
2. Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG auf Überprüfung der Verordnungen über die Festsetzung der Waldumlage der Gemeinde Axams für die Jahre 2009 bis 2013;  
Äußerung zum Gegenstand durch den Gemeinderat;  
70304/ZEN/16032/2013
3. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;  
Pleissenhütte – Auflösung des Pachtvertrages;  
AA/42239/2017
4. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams/Gemeinde Axams;  
Vereinbarung mit dem Weideberechtigten Hansjörg Kathrein für eine Weidefreistellung der Liegenschaften in EZ 179, 182 und 317 je KG. Axams (Eigentümerin GGAG bzw. Gemeinde Axams) im Ausmaß von höchstens 3 ha Weidefläche;  
AA/48322/2018
5. Grundverkauf/Grundkauf Gewerbegebiet (jeweils Kaufvertrag);
  - a) Verkauf des Grundstückes Nr. 2000 im Ausmaß von 2.993 m<sup>2</sup> an die Fa. Internat. Transporte Stefan Mair e.U.;  
AA/41668/2017
  - b) Kauf des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3216/13 im Ausmaß von 839 m<sup>2</sup> von der Fa. A-Holz Sägewerk GmbH;  
AA/48323/2018
6. 90. Änderung des Flächenwidmungsplanes;  
Umwidmung einer ca. 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1235/1 von Freiland in Wohngebiet und Rückwidmung einer ca. 22 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des besagten Grundstückes von Wohngebiet in Freiland in Axams, Kristeneben 23 (Wolfgang Irowec);  
AA/46749/2018
7. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B10.12 (Lucia Köll und Lorenz Köll);  
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1289/2 in Axams, Kristenleiten 3;  
AA/48103/2018
8. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr (Zeitraum 1.7.2018 bis zur Gemeinderatssitzung);  
nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat;  
AA/47888/2018
9. Pensionistenverband Axams;  
Verwendung des Axamer Gemeindewappens für die Aktion „Computeria“;  
AA/48533/2018

Zusatz zur Tagesordnung:

10. Regiobus Östliches/Westliches Mittelgebirge;  
Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT);  
Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag vom 27.8.2009;  
70304/VET/0382/2009

Zusatz zur Tagesordnung:

11. Löschungserklärung;  
Ansuchen von Rudolf Kaltenböck um Verzicht auf die in EZ 702 KG. Axams (Lizum-  
straße 15) für die Gemeinde einverleibte Dienstbarkeit der Wasserleitung;  
AA/48713/2018

12. Personalangelegenheiten;

- a) Mag. Sandra Mitterer, Verwaltungsjuristin – Dienstvertrag;  
AA/48318/2018  
b) Daniel Schaffenrath, Gemeindearbeiter – Dienstvertrag;  
AA/48321/2018

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung wird Ersatzgemeinderat Josef Holzknecht (Fraktion ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN) von Bgm. Christian Abenthung angelobt.

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Nachstehenden Verhandlungsgegenständen soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und wie folgt zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen werden:

10. Regiobus Östliches/Westliches Mittelgebirge;  
Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT);  
Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag vom 27.8.2009;  
70304/VET/0382/2009
11. Löschungserklärung;  
Ansuchen von Rudolf Kaltenböck um Verzicht auf die in EZ 702 KG. Axams  
(Lizumstraße 15) für die Gemeinde einverleibte Dienstbarkeit der Wasserleitung;  
AA/48713/2018

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Der nunmehrige Punkt 12 (Personalangelegenheiten) soll nach Punkt 13 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

- |  |
|--|
| 1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.7.2018;<br>AA/47886/2018 |
|--|

Zur Niederschrift vom 24.7.2018 werden keine Wortmeldungen abgegeben.

- |   |
|---|
| 2. Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG auf Überprüfung der Verordnungen über die Festsetzung der Waldumlage der Gemeinde Axams für die Jahre 2009 bis 2013;<br>Äußerung zum Gegenstand durch den Gemeinderat;<br>70304/ZEN/16032/2013 |
|---|

Sachverhalt:

In gegenständlicher Angelegenheit hat der Verfassungsgerichtshof mit Verfügung vom 28.6.2018 beim Gemeindeamt der Gemeinde Axams, eingelangt am 3.7.2018, einen auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, die Verordnungen der Gemeinde Axams, mit welchen für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 die Waldumlage festgesetzt wurde, zur Gänze als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben, übermittelt.

Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof gemäß § 58 Abs. 2 VfGH die Aufforderung erteilt, innerhalb von 8 Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten und innerhalb derselben Frist alle auf die angefochtenen Verordnungen bezughabenden Akten vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Akteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht ausgenommen sind.

Innerhalb der offenen Frist hat der Gemeinderat – weil dieser als zuständiges Gremium die Waldumlage-Verordnungen erlassen hat – dazu eine Äußerung abzugeben. Letzter Tag der Frist ist am 28.8.2018 (Datum Poststempel).

RA Dr. Andreas Ruetz, der die Gemeinde Axams in dieser Sache rechtsfreundlich vertritt, hat dazu eine Äußerung vorbereitet. Diese liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf. Der genaue Sachverhalt geht aus dieser Äußerung hervor. Aufgrund der darin geschilderten Gründen soll letztlich der Antrag an den VfGH gestellt werden, den Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol auf Aufhebung der angefochtenen Verordnungen als unbegründet abzuweisen.

#### Beratung:

Bgm. Christian Abenthung fasst die vorliegende Äußerung für den Gemeinderat nochmals zusammen. In diesem Zusammenhang informiert er auch über die neue Regelung bezüglich der Personalförderung für Waldaufseher. Künftig bekommt jede Tiroler Gemeinde eine Personalförderung, unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde und unabhängig davon, ob die Waldumlage erhoben wird oder nicht. Ob die Waldumlage überhaupt noch vorgeschrieben wird, hat der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt noch zu entscheiden und hängt mitunter vom Verfahrensausgang ab. Wenn der mit der Einhebung verbundene Aufwand höher ist als der Abgabenertrag selbst kann vor dem Hintergrund der allgemeinen Wirtschaftlichkeitskriterien unter Umständen sogar von der Pflicht zur Abschaffung der Waldumlage gesprochen werden, schließt Bgm. Christian Abenthung seine Ausführungen ab. Harald Nagl sieht die Sache völlig anders, ist mit dem Inhalt der ausgearbeiteten Äußerung nicht einverstanden und verliert dem Gemeinderat seine Wortmeldung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt. Diese Wortmeldung ist als Beilage 1 dieser Niederschrift angeschlossen. Bgm. Christian Abenthung möchte auf die zum Teil unwahren Behauptungen von Harald Nagl nicht näher eingehen. Dass dem ehemaligen Bürgermeister und dem ehemaligen Amtsleiter Versäumnisse unterstellt werden und der Gemeinderat nicht eingebunden worden wäre, weist Bgm. Christian Abenthung jedoch entschieden zurück.

### **Antrag – Bgm. Christian Abentung:**

In gegenständlicher Angelegenheit soll der Gemeinderat die vom Rechtsvertreter der Gemeinde verfasste Äußerung, welche als Beilage 2 dieser Niederschrift angeschlossen ist, abgeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

15 Ja

2 Enthaltungen (Harald Nagl, Johann Zagajsek, MSD)

3. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;  
Pleissenhütte – Aufkündigung des Pachtvertrages;  
AA/42239/2017

### Sachverhalt:

Nach Durchsicht diverser Pachtverträge ist dem Substanzverwalter aufgefallen, dass es für die Verpachtung der Pleissenhütte keinen aktuellen Pachtvertrag gibt. Der letzte Pachtvertrag stammt aus dem Jahr 1999 und war auf die Dauer der Funktionsperiode (fünf Jahre) der Agrargemeinschaft abgeschlossen worden. Somit hätte dieses Pachtverhältnisses durch Zeitablauf im Jahr 2004 geendet.

Bekanntlich ist seit 2014 der Substanzverwalter der Gemeinde für derartige Verpachtungen zuständig. Aus den im Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass die derzeitigen Pächter um eine Verlängerung des Pachtverhältnisses angesucht hätten. Nachdem die derzeitigen Pächter den Pachtgegenstand jedoch weiter nutzen und dafür auch Pachtzins bezahlen, ist über den 31.12.2004 hinaus das Pachtverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Bezüglich einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit durch die Verpächterseite (GGAG) findet sich im Vertrag keine Regelung. Die maßgeblichen Bestimmungen für eine Aufkündigung finden sich daher in § 560 ZPO, wonach Pachtverträge zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden können.

Der Gemeindevorstand hat in mehreren Sitzungen darüber beraten. Er war der Auffassung, dass ein neuer Pachtvertrag aufgrund neuer Gegebenheiten auszuarbeiten ist. Vor allem der niedrige jährliche Pachtzins (seit 1999 ATS 20.000,-) erschien dem Gemeindevorstand nicht mehr angemessen.

Zuletzt hat der Gemeindevorstand am 16.7.2018 darüber beraten und dabei Folgendes beschlossen:

*Der derzeitige Pachtvertrag soll unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Es ist anzunehmen, dass die Pächter dann entsprechend dagegen vorgehen und vielleicht Unterlagen vorlegen werden, die bis dato der Gemeinde nicht bekannt sind. Aufgrund der langen Kündigungsfrist ist sichergestellt, dass die Pächter nicht unter Druck gesetzt werden, sprich, dass sie jedenfalls in der Wintersaison 2018/2019 die Pleissenhütte noch bewirtschaften können. Das Verfassen des Kündigungsschreibens und weiteren Verfahrensschritte sollen durch unseren Rechtsanwalt*

*Dr. Andreas Ruetz in Absprache mit der Verwaltung und den Substanzverwalter erfolgen.*

Rein aus Gründen der Vorsicht empfiehlt RA Dr. Andreas Ruetz zur Aufkündigung des gegenständlichen Pachtvertrages jedenfalls die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses (siehe dazu seine rechtliche Beurteilung vom 16.8.2018). Daher wurde die Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung informiert den Gemeinderat über ein mit den Pächtern geführtes Gespräch. Außerdem werden immer wieder neue Unterlagen vorgelegt. Da aufgrund der Kündigungsfristen kein akuter Handlungsbedarf besteht, schlägt er vor, diese Unterlagen vor einer endgültigen Entscheidung im Gemeinderat rechtlich prüfen zu lassen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher schließt sich dieser Meinung an und ergänzt, dass im Gemeinderat erst dann eine Beschlussfassung erfolgen kann, wenn tatsächlich alle von den Pächtern vorgelegten Unterlagen bzw. Schriftstücke rechtlich überprüft wurden. Um nichts zu verabsäumen ist im Hinblick auf die Kündigungsfristen der Verhandlungsgegenstand jedenfalls noch im heurigen Jahr zu behandeln, meint Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher.

**Antrag – Ing. Adolf Schiener:**

Die von den Pächtern vorgelegten Unterlagen sollen rechtlich überprüft werden. Danach soll die Angelegenheit erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung, im Hinblick auf die Kündigungsfristen jedenfalls jedoch noch im heurigen Jahr, vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

- |  |
|--|
| <p>4. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams/Gemeinde Axams;<br/>Vereinbarung mit dem Weideberechtigten Hansjörg Kathrein für eine Weidefreistellung der Liegenschaften in EZ 179, 182 und 317 je KG. Axams (Eigentümerin GGAG bzw. Gemeinde Axams) im Ausmaß von höchstens 3 ha Weidefläche;<br/>AA/48322/2018</p> |
|--|

Sachverhalt:

Im Zuge eines Lokalaugenscheines im Jahr 2016 zur Bewilligung eines Retentionsbeckens im Bereich Kalchgruben (Stichwort Oberflächenentwässerung Bereich Stauden/Osterberg) wurde vom Sachverständigen für Forstwesen festgestellt, dass zur Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit der Böden die Großviehweide im Gebiet Stau-

den zu unterlassen ist. Auch der Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung meinte, dass sich diese Maßnahme – neben weiteren baulichen Maßnahmen – positiv auf die Hangstabilität und Wasseraufnahmefähigkeit der Böden auswirken würde.

Folglich musste sich die Gemeinde um eine Ersatzweidefläche bemühen. Neben den Weidenutzungsberechtigten der Atragemeinschaft besteht auf besagten Flächen weiters eine Dienstbarkeit der Weide für einen Dritten (Adelshof).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.5.2018 wurde der erste Schritt für eine Weidefreistellung des vernässten Gebietes durch Schaffung einer Ersatzweidefläche gemacht. Als zweiten Schritt bedarf es noch einer Lösung mit dem Weideservitutsberechtigten, dem Besitzer des Adelshofes. Nach mehreren Gesprächen liegt diesbezüglich nun ein Einigungsvorschlag vor.

Die gesamte Fassung der von Notar Dr. Artur Kraxner ausgearbeiteten Vereinbarung liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

#### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Der vorliegenden Vereinbarung mit Hansjörg Kathrin soll zugestimmt werden. Zusammengefasst soll das Grundstück Nr. 3062/30 im Ausmaß von 3.068 m<sup>2</sup> (Eigentümerin Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams) an Hansjörg Kathrein übergeben werden, unter der Bedingung, dass Hansjörg Kathrein auf jegliche Weideentschädigung im Ausmaß einer Weidefläche von 3 ha verzichtet und einer Weidefreistellung bezüglich dieser Fläche uneingeschränkt einwilligt. Über die Wahl dieser freizustellenden Flächen entscheidet die Gemeinde bzw. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

5. Grundverkauf/Grundkauf Gewerbegebiet (jeweils Kaufvertrag);  
a) Verkauf des Grundstückes Nr. 2000 im Ausmaß von 2.993 m<sup>2</sup> an die Fa. Internat. Transporte Stefan Mair e.U.;  
AA/41668/2017  
b) Kauf des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3216/13 im Ausmaß von 839 m<sup>2</sup> von der Fa. A-Holz Sägewerk GmbH;  
AA/48323/2018

Sachverhalt zu a) und b):

Am 24.7.2018 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

*Das Gewerbegrundstück Nr. 2000 (derzeitige Eigentümerin Gemeinde Axams) im Ausmaß von ca. 2.986 m<sup>2</sup> soll um 200,- € je m<sup>2</sup> an die Fa. Transporte Stefan Mair, Axams, verkauft werden, unter der Bedingung, dass die Gemeinde eine ca. 800 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 3216/11 (derzeitiger Eigentümer Walter Mair, Bruder von Stefan Mair) erwerben kann.*

Weiters ist im Kaufvertrag analog den bisherigen Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet für die Gemeinde ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht einzuräumen, sowie eine Betriebs- und Beschäftigungsverpflichtung aufzunehmen. Außerdem ist das Kaufgeschäft noch im heurigen Jahr abzuwickeln (Stichwort Immobilie-enertragssteuer).

Dem Beschluss entsprechend wurden die Kaufverträge ausgearbeitet bzw. wurden die Grundstücke inzwischen vermessen. Beide Kaufverträge sowie die Vermessungsurkunde liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.  
Beratung:

Walter Mair sagt, dass er bei seinem Steuerberater noch nachfragen wird, ob es im Hinblick auf die Abwicklung gegenständlicher Kaufgeschäfte eine steuerschonendere Variante gibt. Dagmar Grohmann bringt vor, dass sich die Gemeinde die Eintragungsgebühren ins Grundbuch ersparen könnte (1,1 % vom Kaufpreis), wenn das neu gebildete Grundstück Nr. 3216/13 gleich an einen Interessenten weiterverkauft würde. Die Gemeinde könnte nämlich bis zu einem Jahr außerbücherliche Eigentümerin bleiben. Marco Rupprich meint, dass die Gemeinde auf dem besagten Grundstück LKW-Abstellplätze an interessierte Gemeindeglieder vermieten könnte. Ohne Aufwand hätte die Gemeinde dadurch Einnahmen. Bgm. Christian Abenthung nimmt diese Anregung auf und wird darüber im Gemeindevorstand vorberaten.

#### **Antrag zu a) und b) – Bgm. Christian Abenthung:**

Dem vorliegenden Kaufvertrag zum Verkauf des Grundstückes Nr. 2000 im Ausmaß von 2.993 m<sup>2</sup> an die Fa. Internat. Transporte Stefan Mair e.U. soll zugestimmt werden. Gleichzeitig soll dem vorliegenden Kaufvertrag zum Erwerb des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3216/13 von der Fa. A-Holz-Sägewerk zugestimmt werden. Vor Unterfertigung der Kaufverträge soll noch abgeklärt werden, ob es eine steuerschonendere Variante gibt bzw. soll beim Vertragsverfasser nachgefragt werden, ob es für die Gemeinde sinnvoll ist, bis zu einem Jahr außerbücherliche Eigentümerin zu sein.

#### **Abstimmungsergebnis:**

16 Ja

Walter Mair hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

<p>6. 90. Änderung des Flächenwidmungsplanes; Umwidmung einer ca. 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1235/1 von Freiland in Wohngebiet und Rückwidmung einer ca. 22 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des besagten Grundstückes von Wohngebiet in Freiland in Axams, Kristeneben 23 (Wolfgang Irowec); AA/46749/2018</p>
---

Sachverhalt:

Mag. Wolfgang Irowec ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. 1234/2 und 1235/1. Beide Grundstücke liegen in Axams Kristeneben, im nach Süden geneigten

Hang. Das Grundstück Nr. 1234/2 ist zur Gänze als Wohngebiet gewidmet und mit einem Freizeitwohnsitz bebaut, das Grundstück Nr. 1235/1 ist zum Teil als Wohngebiet und zum Teil als Freiland gewidmet und unbebaut.

Die Baulandwidmung des Grundstückes Nr. 1235/1 reicht weiter nach Süden als die Baulandwidmung des Grundstückes Nr. 1234/2. Im Hinblick auf eine geplante Vereinigung des Grundstückes Nr. 1234/2 mit dem Baulandteil des Grundstückes Nr. 1235/1, ersucht Mag. Wolfgang Irowec, die Baulandgrenze auf Grundstück Nr. 1234/2 bis zur Baulandgrenze auf Grundstück Nr. 1235/1 nach Süden zu verschieben. Dadurch wäre eine Fläche von ca. 40 m<sup>2</sup> betroffen.

Am 14.5.2018 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Widmungsgrenze beider Grundstücke derart anzupassen, dass diese dann eine durchgehende Linie ist, das Ausmaß der als Bauland gewidmeten Fläche aber gleich bleibt.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing Friedrich Rauch, liegen vor.

#### **Antrag – Ing. Adolf Schiener:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Juli 2018, mit der Planungsnummer 304-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 1235/1 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung  
Grundstück 1235/1 KG 81104 Axams

rund 23 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 22 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

7. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B10.12 (Lucia Köll und Lorenz Köll);  
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für eine Teilfläche des Grundstückes Nr.  
1289/2 in Axams, Kristenleiten 3;  
AA/48103/2018

### Sachverhalt:

Lucia Köll und Lorenz Köll sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 1289/2 im Ausmaß von 461 m<sup>2</sup>. Das Grundstück liegt im Hangmittelteil von Axams, Kristen und ist überwiegend als Wohngebiet gewidmet. Eine ca. 140 m<sup>2</sup> große Teilfläche befindet sich im Freiland.

Auf dem Grundstück Nr. 1289/2 soll ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen gebaut werden. Eine Wohnung ist für die Grundstückseigentümer gedacht. Die zweite Wohnung ist für deren Eltern vorgesehen. Im Zuge der Planung hat sich herausgestellt, dass in der gewidmeten Baulandfläche das geplante Bauvorhaben (zwei Wohnungen) nur mit beträchtlichen Abstrichen umgesetzt werden kann. Daher haben die Bauwerber die Gemeinde ersucht, eine Teilfläche oder den gesamten Freilandteil des Grundstückes Nr. 1289/2 in Wohngebiet umzuwidmen.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat in mehreren Sitzungen, zuletzt am 14.5.2018, darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zu erlassen, in dem die üblichen Bebauungsbestimmungen sowie die Nutzflächendichte mit 0,41 festgelegt werden, jedoch von einer Widmungsänderung abzusehen.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

### Beratung:

Bau- und Raumordnungsausschussobmann Ing. Adolf Schiener erklärt nochmals den Unterschied zwischen Baumassendichte und Nutzflächendichte. Beim gegenständlichen Fall ist die Baumassendichte eingehalten. Es handelt sich aber um ein Hanggrundstück. Bei geschickter Bebauung kann daher ein größerer Teil des Gebäudes in den Hang hineingebaut werden und zählt dann dieser Teil des Gebäudes nicht zur Bemessungsgrundlage für die Baumassendichte. Daher kann mit der Nutzflächendichte als weiteres Instrumentarium das Ausmaß der Bebauung geregelt werden. Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat deshalb von einer Widmungserweiterung abgeraten und empfohlen, die Nutzflächendichte anzuheben. Die Antragsteller haben dadurch keinen Nachteil, weil das gegenständliche Bauvorhaben auch mittels Bebauungsplan ermöglicht werden kann, schließt Ing. Adolf Schiener seine Ausführungen ab. Harald Nagl

spricht sich auch für den Bebauungsplan aus, wobei er auch einer Umwidmung zugestimmt hätte.

### Antrag – Ing. Adolf Schiener:

Zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens soll ein Bebauungsplan mit den üblichen Bebauungsbestimmungen erlassen, sowie eine Nutzflächendichte mit 0,41 festgelegt werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B10.12 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B10.12

### Abstimmungsergebnis:

17 Ja

8. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr (Zeitraum 1.7.2018 bis zur Gemeinderatssitzung); nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat; AA/47888/2018

Sachverhalt:

Bgm. Christian Abenthung berichtet dem Gemeinderat ausführlich über die Budgetüberschreitungen für den Zeitraum vom 1.7.2018 bis 27.8.2018 wie folgt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
1/817000-619000	Friedhöfe	Instandhaltung v. Sonderanl. Friedhof	3.559,51	2.000,00	1.559,51	Grabsteine versetzen
1/369000-729001	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Versch.Kulturelle Veranstaltungen	6.208,63	4.000,00	2.208,63	Anschaffung Vitrinen (im KA-Ausschuss besprochen)
1/612000-728002	Gemeindestraßen	Entgelte für sonstige Leistungen Ingenieurhonorare	5.498,40	2.000,00	3.498,40	Kostenschätzung Straßenbauvorhaben 2019, Geotechnik-Gutachten Sendersweg (3,5 t Beschränkung für BH)
1/814000-401000	Straßenreinigung	Streumittel (Kies, Salz)	29.617,38	15.000,00 (+ 6.385,50 lt. GR 24.7.2018)	8.231,88	Streumittel Schneeräumung, strenger Winter, Transport Kies Winterdienst ins Ahrental
1/640000-400000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	Verkehrszeichen	13.821,87	10.000,00 (+ 3.569,77 lt. GR 24.7.2018)	252,10	Neuanschaffung zusätzlicher Verkehrszeichen lt. Überprüfung BH
<b>Summe</b>			<b>58.705,79</b>	<b>33.000,00</b> (+ 9.955,27, lt. GR 24.7.2018)	<b>15.750,52</b>	

Laut den Ausführungen des Bürgermeisters sind diese Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt.

### Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Gemeinderat soll die vorher angeführten Überschreitungen nachträglich genehmigen. Die Begründung für die Überschreitungen ergeben sich ebenfalls aus der obigen Auflistung.

## **Abstimmungsergebnis:**

16 Ja

Bgm. Christian Abenthung hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

9. Pensionistenverband Axams;  
Verwendung des Axamer Gemeindewappens für die Aktion „Computeria“;  
AA/48533/2018

### Sachverhalt:

Richard Mayr hat im Namen des Pensionistenverbandes Axams um die Verwendung des Axamer Gemeindewappens für Flyer anlässlich der Aktion „Computeria“ angesucht. Der Flyer liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf. Auf dem Flyer ist auch das Gemeindewappen von Birgitz abgedruckt. Die Nachbargemeinde hat ihre Zustimmung bereits erteilt.

Gemäß § 11 Abs. 5 TGO bedarf die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Sie ist zu erteilen, wenn dies im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist. Ob die Voraussetzungen für die Genehmigung nach § 11 Abs. 5 TGO vorliegen, sind vom Gemeinderat zu beurteilen.

### Beratung:

Norbert Happ erinnert daran, dass dem Verein „Wirtschaft im Westlichen Mittelgebirge“ auch die Zustimmung für die Verwendung des Gemeindewappens (Gutscheinmünzen) erteilt wurde. Er sieht die Sache im vorliegenden Fall ähnlich. Im Sinne der Gleichbehandlung stimmt er der Verwendung zu. Auf Nachfrage von Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher, welche Kriterien anzuwenden sind, teilt Bgm. Christian Abenthung mit, dass es laut TGO im Ermessen des Gemeinderates liegt und jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist. Für Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher ist das Gemeindewappen etwas sehr Offizielles. Daher sollte nicht zu leichtfertig mit solchen Zustimmungen umgegangen werden. Es würde auch ausreichen, wenn am Flyer die Gemeinde Axams nur namentlich, also ohne Gemeindewappen, angeführt ist. Bgm. Christian Abenthung gibt der Vizebürgermeisterin recht. Da die Aktion „Computeria“ an sich aber etwas Sinnvolles ist, die Gemeinde Birgitz bereits der Verwendung des Gemeindewappens zugestimmt hat und auch das Land Tirol mit dem Logo auf dem Flyer vertreten ist, hat Marco Rupprich kein Problem, die Zustimmung zu erteilen. Josef Holzknecht beendet die kurze Diskussion damit, dass im Hinblick auf die Verwendung des Gemeindewappens Bewusstseinsbildung sehr wichtig ist. Zum Beispiel könnte in der Gemeindezeitung auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden. Er denkt dabei vor allem an die Vereine, die vermutlich vielfach das Wappen ohne Zustimmung bereits verwenden.

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Dem Pensionistenverband Axams soll die Bewilligung erteilt werden, das Axamer Gemeindewappen für Flyer anlässlich der Aktion „Computeria“ zu verwenden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

**Zusatz zur Tagesordnung:**

10. Regiobus Östliches/Westliches Mittelgebirge;  
Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT);  
Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag vom 27.8.2009;  
70304/VET/0382/2009

**Sachverhalt:**

Aufgrund der steigenden Kosten für die Verkehrsleistung im „Regiobus östliches/westliches Mittelgebirge“ soll die im Verkehrsdienstvertrag (Beilage ./1 zum Verlustabdeckungsvertrag vom 27.08.2009) festgehaltene Wertanpassung nicht mit Fahrplanwechsel 2017 (09. Dezember 2017) enden, sondern bleibt ab 01.01.2018 auf die Dauer des Verkehrsdienstvertrages aufrecht. Der höchstmögliche Verlust der Gemeinde gemäß Verlustabdeckungsvertrag erhöht sich somit um die Kostensteigerung der Verkehrsdienstleistungen gemäß Verkehrsdienstvertrag (Beilage ./1 zum Verlustabdeckungsvertrag vom 27.8.2009) für das Jahr 2018 und für alle Folgejahre auf die Dauer des Verlustabdeckungsvertrages.

Die gegenständliche Ergänzung soll rückwirkend mit 10.12.2017 auf die Dauer des Vertrages zur Verlustabdeckung vom 27.08.2009 abgeschlossen werden. Mit Schreiben vom 31.7.2018 (eingelangt bei der Gemeinde Axams am 22.8.2018) bittet der VVT daher, die entsprechende Vertragsergänzung unterfertigt zu retournieren.

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Der vorliegenden Ergänzung laut Schreiben des VVT vom 31.7.2018 (Stichwort Wertanpassung rückwirkend mit 10.12.2017 auf die Dauer des Vertrages zur Verlustabdeckung vom 27.8.2009) soll zugestimmt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

**Zusatz zur Tagesordnung:**

11. Löschungserklärung;  
Ansuchen von Rudolf Kaltenböck um Verzicht auf die in EZ 702 KG. Axams (Lizumstraße 15) für die Gemeinde einverleibte Dienstbarkeit der Wasserleitung;  
AA/48713/2018

Sachverhalt:

Rudolf Kaltenböck ist vertraglicher Eigentümer der Liegenschaft in EZ 702 KG. Axams (Grundstück Baufläche 399, Wohnobjekt Lizumstraße 15). Im C-Blatt ist auf dieser Liegenschaft für die Gemeinde Axams die Dienstbarkeit der Wasserleitung einverleibt. Weil diese Dienstbarkeit inzwischen obsolet geworden ist, bittet Rudolf Kaltenböck um Löschung dieses Rechtes.

Hinweis:

Die besagte Wasserleitung für den Anschluss der Objekte Lizumstraße 9 bis 15 verläuft nunmehr im Weg-Grundstück Nr. 2417/4 in EZ 703. Auf dieser Liegenschaft ist im C-Blatt die Dienstbarkeit der Wasserleitung für die Gemeinde einverleibt und bleibt dieses Recht von der vorher angeführten Löschung unberührt.

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Der vorliegenden Löschungserklärung, wie im Sachverhalt angeführt, soll zugestimmt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

12. Personalangelegenheiten;

- a) Mag. Sandra Mitterer, Verwaltungsjuristin – Dienstvertrag;  
AA/48318/2018
- b) Daniel Schaffenrath, Gemeindearbeiter – Dienstvertrag;  
AA/48321/2018

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der Dienstvertrag mit Mag. Sandra Mitterer und der Dienstvertrag mit Daniel Schaffenrath wurden beschlossen.

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Christian Abenthung informiert den Gemeinderat über einige Themen bzw. führt wie folgt aus:

- Das Projekt „leistbares Wohnen Pafnitz“ wurde inzwischen bauverhandelt. Es gab seitens der Nachbarn keine Einwände. Der positive Baubescheid ist bereits ergangen. Ob heuer noch der Baubeginn erfolgt, stand zum Zeitpunkt der Bauverhandlung noch nicht fest.

- Die vom Bauträger „Bonne Aparte Group“ errichteten Wohnhäuser in Kalchgruben wurden bezogen, obwohl dafür keine Benützungsbewilligung vorliegt. Der Tatbestand wurde zur Anzeige gebracht. Zudem wurden bauliche Änderungen an den Wohnhäusern vorgenommen, um die nachträglich um eine Baugenehmigung angesucht wurde.
- In der Sache „abweichende Bauausführung“ beim Wohnbauprojekt des Bauträgers „Ing. Wohnbau Pucher Wohnbau GmbH“ am Franz-Zingerle-Weg habe ich bei der letzten Gemeinderatssitzung schon informiert und gibt es dazu noch keine Entscheidung. Weitere Gespräche mit dem Bauträger bzw. dessen Rechtsvertreter stehen noch an. Fakt ist, dass keine Zugeständnisse bezüglich einer Dichteerhöhung gemacht wurden.
- Ich bedanke mich beim Veranstaltungskomitee und bei den mitwirkenden Vereinen des Axamer Dorffestes für die Durchführung des Festes. Es steckt sehr viel Arbeit und Aufwand dahinter. Erfreulicherweise war das Dorffest wieder sehr gut besucht. Dennoch gibt es vereinzelt Beschwerden von Anrainern (Lärm, Verschmutzungen), die die Gemeinde auch ernst nimmt. Diesbezüglich möchte ich mit den Festverantwortlichen ein Gespräch führen.
- Ich bedanke mich im Namen des Gemeinderates bei den Pächtern der Niederschlagjagd für die Möglichkeit zur Besichtigung des Eigenjagdgebietes Niederschlag. Es war sehr interessant. So konnten wir auch den immer wieder sanierungsbedürftigen Niederschlagweg begutachten. Bekanntlich wird die Jagd 2021 neu vergeben und wir konnten uns einen guten Einblick über das Jagdgebiet samt Hütten verschaffen. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Jagd und die Hüttenbewirtschaftung durch die Jagdgemeinschaft vorbildlich erfolgt. Es werden auch laufend Eigenmittel zur Verbesserung der Infrastruktur (z.B. neue Einzäunung) aufgebracht.
- Bezüglich des gemeinsam mit der Pfarre Axams angedachten Projektes „betreutes / betreubares Wohnen“ in der Lizumstraße wurden inzwischen die Bauten in Kematen und Mils besichtigt. Derzeit ist jedoch die Pfarre Axams am Zug und muss mit einem konkreten Projekt an die Gemeinde herantreten.
- Ing. Adolf Schiener hat auf seinen Sitz im Bau- und Raumordnungsausschuss verzichtet. Somit scheidet er auch als Obmann dieses Ausschusses aus. Gleichzeitig hat Vbgm. Martin Kapferer auf sein Ersatzmandat in diesem Ausschuss verzichtet, weil er als ordentliches Mitglied nachrücken soll. Die Nachbesetzungen werden bei der nächsten Gemeinderatssitzung vorgenommen.
- Die Ausstellung des Axamer Künstlers und Bildhauers Josef Zeisler war sehr gut besucht und wurde sogar verlängert. Ich bedanke mich bei allen Gemeinderäten, die an der Ausstellungseröffnung teilgenommen haben.
- Es gibt im Gemeindeamt immer wieder berechtigte Anfragen, dass die Gemeinde vom Franz-Zingerle-Weg einen direkten Zugang zum Panoramaweg errichten soll. Nach Prüfung der Sachlage mit der Verwaltung ist dies aber leider nicht möglich, weil alles verbaut ist bzw. die noch freien Grundstücke im Privatbesitz nicht verfügbar sind.

- Bezüglich der bevorstehenden Straßenrad WM ist die Gemeinde gerüstet und laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Im Bereich des Gewerbegebietes wird für geladene Gäste eine Zuschauertribüne aufgestellt. Die Einladungsliste wird im Gemeindevorstand abgesprochen. Die Kosten für die Organisation werden sich auf ca. 2.500,- € belaufen.
- Derzeit wird gemeinsam mit der Verwaltung eine Prioritätenliste für künftige Infrastrukturprojekte (Straße, Wasser, Kanal – Zeitraum 2019 bis 2021) erstellt. Außerdem muss das Projekt „Entwässerung Kalchgruben“, aufgeteilt auf drei bis vier Bauabschnitte, ausgeführt werden, sowie das LIS (Leitungsinformationssystem) erstellt werden. Auch über das Projekt Moar-Haus wird man sich nach Vorliegen eines Finanzierungskonzeptes Gedanken für eine eventuelle Umsetzung machen müssen. Ich gehe davon aus, dass bis zum Start der Finanzausschusssitzungen alle Unterlagen und Kostenschätzungen für diese Projekte vorliegen.
- Mir ist es gelungen, dass das Land die für heuer zugesagte Bedarfszuweisung (Projekt Entwässerung Kalchgruben kommt heuer nicht zur Ausführung) teilweise umschichtet. So ist es möglich, heuer nicht budgetierte Vorhaben umzusetzen. Beispielsweise kann der im Verkehrs- und Umweltausschuss geplante Gehsteig auf der Kögelestraße noch im heurigen Jahr an die Nordseite verlegt werden (vom Bereich Objekt Stadelbach 21a bis Kögelestraße 29). Dadurch kann endlich die Verkehrssicherheit auf diesem Abschnitt der Kögelestraße wesentlich erhöht werden und ein für viele Gemeindebürger ein unbefriedigender Zustand beseitigt werden.

Johann Zagajsek, MSD, sind Erdarbeiten in der Axamer Lizum im Bereich der Herrenabfahrt aufgefallen und möchte er wissen, ob dafür eine Bewilligung vorliegt. Bgm. Christian Abenthung ist darüber nicht in Kenntnis und wird bei der Axamer Lizum AG nachfragen.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte wissen, wie die Verhandlung in der Sache „Adaptierung Birgitzköpfl-Piste“ verlaufen ist. Dazu teilt Bgm. Christian Abenthung mit, dass das Verhandlungsergebnis aufgrund unzureichender bzw. mangelhafter Unterlagen negativ ist. Die Unterlagen müssen nachgebessert werden. Jedenfalls ist es heuer nicht mehr möglich, mit den Arbeiten zu beginnen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher wünscht sich, wenn derartige Verhandlungen ausgeschrieben sind (Stichwort Parteistellung Gemeinde / Abgabe einer Stellungnahme durch die Gemeinde), dass zumindest die Fraktionsführer darüber informiert werden. Bgm. Christian Abenthung wird sich erkundigen, wie andere Gemeinden das handhaben. Er sieht aber grundsätzlich kein Problem, die Fraktionsführer darüber zu verständigen.

Da es in Axams immer mehr Reiter gibt, regt Josef Holzknacht Reitwege an. Bgm. Christian Abenthung nimmt diesen Denkanstoß auf und wird rechtlich prüfen lassen, welche Möglichkeiten es diesbezüglich gibt.

Michael Kirchmair informiert, dass das Heimatbuch demnächst in den Druck gehen wird. Es wurden mehrere Angebote eingeholt. Über die Auftragsvergabe entscheidet das Redaktionsteam.

Fortsetzung der Niederschrift des Gemeinderates vom 27.8.2018:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

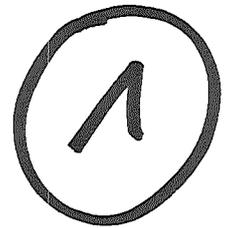
Matthias Riedl

Christian Abenthung

Die Gemeinderäte:

27. Aug. 2018

AXAMS



GR Harald Nagl, FPÖ Axams

GRS – Mo 28.8.2018, Gem. Axams

Wortmeldung für Protokollierung zu TGO-Punkt 2,

Äußerung an den VfGH zum Antrag des LVwG Tirol in Beschwerdesache A.

Haider betreffend Waldumlagen etc., GZ V38-42/2018:

Zum Sachverhalt:

Tatsache ist, dass die mit Verordnung festgelegten Waldumlagen für die Jahre 2009 – 2013 (5 Jahre) u.a. auch deswegen falsch sind, weil die durch den Waldaufseher der Gem. Axams betreuten Waldflächen v. 219,17 ha im Gebiet der Gem. Sellrain nicht in der Bemessung der Waldumlage berücksichtigt wurden.

Die Zuordnung der entsprechenden Waldflächen der Gem. Sellrain zur Gem. Axams erfolgte bereits 2007 (Verordnung des Landeshauptmannes v. 24.1.2007).

Unabhängig der Angaben der Bezirksforstinspektion ist es bedenklich, wenn man 219,17 ha zusätzliche Waldfläche von einer anderen Gemeinde zur Betreuung auferlegt bekommt und sich nicht kümmert, wie es denn mit den Kosten für diese Mehrarbeit bestellt ist.

Dass dies ein Versäumnis des damals amtierenden Amtsleiters und des Bürgermeisters ist, kann wohl nicht geleugnet werden.

Mit der vorliegenden Äußerung an den VfGH wird nun versucht dieses Versäumnis zu rechtfertigen was ich gegenüber den Waldbesitzern als ungerecht finde.

Ein weit wesentlicher Punkt in diesem Gesamtverfahren sind jedoch die unklaren bzw. fehlenden, jedenfalls strittigen Grenzen dieser Teilwälder und es daher eine entsprechende Vermessung oder sonstiger Regelung bedarf.

Wer nun für diese fehlenden, jedenfalls unklaren Grenzen verantwortlich ist, wird nun das Gericht zu klären haben.

Fakt ist, dass auch von der Gemeinde diverse Arbeiten wie Wegbauten etc. verrichtet wurden und es daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch dadurch diverse Grenzpunkte weggekommen sein könnten.

Entsprechend dieses Sachverhaltes frage ich mich, wie es überhaupt dazu kommen konnte, dass diese, seit Jahren schwelende Sache, nun bei Gericht gelandet ist und nicht von der Gemeinde in die Hand genommen bzw. nicht der Gemeinderat damit befasst wurde.



Ungeachtet jeglicher Rechtslage hat die Gemeinde auch eine Verpflichtung an die Bürger mitzuhelfen solche Ungereimtheiten zu beseitigen, besonders wenn man daraus auch Abgaben bezieht.

Die gegenständlichen Beschwerden gegen die vorgeschriebenen Waldumlagen wurden mit 25.1.2016 (noch alter Gemeinderat) eingebracht und vom neuen Bgm Chr. Abenthung mit Beschwerde vorentscheidung vom 15.2.2017 (ein Jahr später) abgewiesen. Der Abgabenakt wurde mit Schreiben v. 23.3.2017 dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Da in der Beschwerde Entscheidungen des Gemeinderates (Verordnungen zur Waldumlage, Gemeinderatsbeschlüsse) beanstandet werden, ist für eine Beschwerde vorentscheidung wohl auch der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister zuständig.

Schließlich hat nun auch der Verfassungsgerichtshof den Gemeinderat und nicht den Bgm zur Äußerung aufgefordert.

Der Gemeinderat wurde demnach übergangen und liegt somit auch ein Verfahrensmangel vor.

Mit der Behandlung der Beschwerde vorentscheidung durch den Gemeinderat hätte dieser noch die Möglichkeit gehabt das Gerichtsverfahren abzuwenden und die Angelegenheit, im gesamten Umfang, in der Gemeinde mit den Waldberechtigten einer Lösung zuzuführen.

Dafür wurde im Rechtsverfahren die Beschwerde vorentscheidung eingeführt, was in diesem Fall dem Gemeinderat vorenthalten wurde.

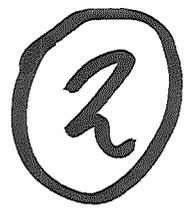
Es ist jedenfalls absurd über unbestritten falsche Beträge der Waldumlage Gerichtsverfahren zu führen und finde dies als Willkür der Gemeindeverwaltung zu Lasten von Gemeindebürgern.

- Hinweis zum Einwand v. GR Marco Rupprich wegen GR-Beschluss v. 28.3.2017:

Dieser Beschluss betrifft lediglich in Voraussicht die Waldumlagen 2017, wurde erst nach Abweisung der Beschwerde gefasst und betrifft nicht das gegenständliche Verfahren.

- Zur vorliegenden Äußerung:

Auf Seite 4 letzter Absatz ist „816 ha“ und auf Seite 5 erster Absatz „817 ha“ angeführt. Die Zahl 817 dürfte ein Schreibfehler sein!



Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8  
1010 Wien

Verwaltung  
Matthias Riedl  
05234 / 68110 - 71  
[matthias.riedl@axams.gv.at](mailto:matthias.riedl@axams.gv.at)

Verfahren:  
AD/248662/2018  
70304/ZEN/16032/2013  
28.08.2018

**Betreff: GZ V38-42/2018**

**Antragsteller:** Landesverwaltungsgericht Tirol  
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

**weitere Parteien  
und Beteiligte:** Gemeinderat der Gemeinde Axams  
pA. Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams

Tiroler Landesregierung  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

**vertreten durch:** Emil Kircher  
Dr. Bernd A. Oberhofer  
Museumstraße 8, 6020 Innsbruck

**vertreten durch:** Bürgermeister der Gemeinde Axams  
Dr. Andreas Ruetz  
Museumstraße 28 / 4. Stock, 6020 Innsbruck

**wegen:** Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG auf  
Überprüfung der Verordnungen der Gemeinde Axams,  
mit welchen für die Jahre 2009 – 2013 die Waldumlage  
festgesetzt wurde

## ÄUßERUNG



In umseits bezeichneter Rechtsache hat der Verfassungsgerichtshof mit Verfügung vom 28.06.2018, beim Gemeindeamt der Gemeinde Axams eingelangt am 03.07.2018 einen auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, die Verordnungen der Gemeinde Axams, mit welcher für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 die Waldumlage festgesetzt wurde, zur Gänze als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben, übermittelt.

Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof gemäß § 58 Abs. 2 VfGG die Aufforderung erteilt, innerhalb von 8 Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten und innerhalb derselben Frist alle auf die angefochtenen Verordnungen bezughabenden Akten vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht ausgenommen sind.

Innerhalb offener Frist erstattet der Gemeinderat der Gemeinde Axams nachstehende

## **ÄUßERUNG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams hat in seinen Sitzungen vom 30.03.2009, 01.03.2010, 08.02.2011, 27.02.2012 und 26.03.2013 im Wege der Verordnungserlassung die Waldumlage für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 beschlossen, wobei die Waldumlage 2009 mit € 16.444,18, 2010 mit € 19.417,41, 2011 mit € 17.608,72, 2012 mit € 17.92,90 und 2013 mit € 18.460,30 festgesetzt wurde.

Auf der Grundlage dieser Verordnungen wurde gegenüber dem Mitbeteiligten, Herrn Emil Kircher, mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Axams vom 28.12.2015, ZEN/16032/2013, für seinen Drittelanteil am Teilwald Nr. 208, Teilwald Pafnitz/Brennach, die Waldumlage für das Jahr 2009 mit € 1,51 für das Jahr 2010 mit € 1,79, für das Jahr 2011 mit € 1,62, für das Jahr 2012 mit € 1,65 und für das Jahr 2013 mit € 1,70, in Summe sohin mit € 8,27, zur Zahlung vorgeschrieben.

Aus Anlass der gegen die bescheidmäßige Vorschreibung erhobenen Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Tirol den gegenständlichen Antrag auf Verordnungsprüfung gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Begründet wird der Antrag auf Verordnungsprüfung damit, dass die Tiroler Waldordnung 2005 die Grundlage dafür schaffe, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage mit Beschluss des Gemeinderates zu erheben, wobei zur Entrichtung der Umlage die Waldeigentümer, Teilwaldberechtigte oder Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts verpflichtet seien.

Der Landeshauptmann von Tirol habe mit entsprechenden Verordnungen zumindest seit dem Jahr 2007 im Bezirk Innsbruck-Land das Waldbetreuungsgebiet der Gemeinde Axams insofern festgelegt, als der Gemeindewaldaufseher der Gemeinde Axams sämtliche Grundstücke in der KG 81104 Axams sowie die Grundstücke 1641, 1643 und 1644 der Gemeinde KG 81130 Sellrain bzw. ab Kundmachung der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.04.2011 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten, LGBl Nr. 37/2011, die Grundstücke der EZ 42, EZ 51 und EZ 192 der

KG 81130 Sellrain mit zu betreuen habe. Die in der Verordnung vorgesehene Betreuung der genannten Grundstücke der Gemeinde Sellrain durch den Gemeindewaldaufseher der Gemeinde Axams sei laut Auskunft der Abgabenbehörde auch erfolgt.

Bei der Berechnung und Vorschreibung der Waldumlage für die Jahre 2009 bis 2013 sei der gesamte Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher des jeweiligen Vorjahres als Grundlage herangezogen worden. Tatsächlich würden die Ertragswaldflächen der Gemeinde Axams 816 ha betragen. Durch Einbeziehung der betreuten Grundstücke der Gemeinde Sellrain habe der Abgabenvorschreibung für die Jahre 2009 bis 2013 in dessen eine Ertragswaldfläche der Gemeinde Axams von 1.035,17 ha zugrunde gelegen.

Dadurch, dass bei der Erlassung der jeweiligen Verordnungen über die Festsetzung der Waldumlage der Gemeinde Axams für die Jahre 2009 bis 2013 bei der Berechnung der

gesamten Waldumlage nicht berücksichtigt worden sei, dass auch Waldbetreuungsgebiete der KG Sellrain mit einbezogen waren, sei die Festsetzung der Waldumlage unrichtig erfolgt.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ertragswaldfläche wären geringere anteilmäßige Umlagen vorzuschreiben gewesen.

Es trifft zu, dass den seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol angefochtenen Verordnungen der Gemeinde Axams über die Festsetzung einer Waldumlage betreffend die Jahre 2009 bis 2013 jeweils lediglich eine Ertragswaldfläche von insgesamt 816 ha zugrunde gelegt worden ist, obwohl in diesen Jahren seitens des Waldaufsehers der Gemeinde Axams auch Grundstücke der Gemeinde Sellrain betreut worden sind.

Hintergrund der Differenz zwischen der seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol beanstandeten Festsetzung der Waldumlage in den Jahren 2009 bis 2013 (und auch im Jahr 2014) ist der Umstand, dass der Gemeinde Axams die entsprechenden Daten seitens der Bezirksforstinspektion Innsbruck im Jahr 2006 auf Basis der Tiroler Walddatenbank mit 816 ha bekannt gegeben worden ist. Hinsichtlich der gleichfalls betreuten Grundstücke der KG Sellrain lagen zum damaligen Zeitpunkt keine verbindlichen Daten der Bezirksforstinspektion vor.

Die Bekanntgabe der erweiterten Gesamtfläche des Waldbetreuungsgebietes einschließlich der Grundstücke der KG Sellrain erfolgte erst im Jänner 2015 durch die Bezirksforstinspektion. Nachdem diese Daten verbindlich vorgelegen haben, war die Waldumlage der Gemeinde Axams mit Beschluss vom 31.03.2015 entsprechend abzuändern.

Die Festsetzung der Waldumlagen durch Verordnung der Gemeinde Axams wurden jeweils an der Amtstafel der Gemeinde Axams durch zwei Wochen hinweg angeschlagen und – betreffend die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 – von der Tiroler Landesregierung jeweils zur Kenntnis genommen. Hinweis: Bei der Festsetzung der Waldumlage 2009 wur-

de es seitens der Gemeinde Axams verabsäumt, diese dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Zuordnung der entsprechenden Waldbetreuungsgebiete der Gemeinde Sellrain zur Gemeinde Axams ist mit Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.01.2007, LGBl Nr. 8/2007 sowie nachfolgend mit Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.04.2011, LGBl Nr. 37/2011, geändert mit LGBl Nr. 8/2014, erfolgt. In diesen Verordnungen werden allerdings keine Flächenmaße genannt. Die Bekanntgabe der Flächenmaße erfolgte, wie bereits erwähnt, jeweils durch die Bezirksforstinspektion auf Basis der Tiroler

Walddatenbank. Da im Zeitraum 2006 bis 2015 keine weitere Bekanntgabe geänderter Daten durch die Bezirksforstinspektion erfolgt ist, waren bis Jänner 2015 die ursprünglich genannten Daten zugrunde zu legen.

Mit Hinblick auf die Festlegung der Waldbetreuungsgebiete durch jeweilige Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol ist in den Jahren 2009 bis 2013 seitens der Gemeinde Axams gegenüber der Gemeinde Sellrain kein Kostenersatz angesprochen worden, sodass ein solcher auch nicht beim Gesamtpersonalaufwand für den Gemeindewaldaufseher hätte berücksichtigt werden können.

Der neue Teiler ist seit Bekanntgabe der geänderten Teilwaldflächen in Anwendung.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist nach Auffassung des Gemeinderates der Gemeinde Axams von der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verordnungen betreffend Festlegung der Waldumlage für die Jahre 2009 bis 2013 auszugehen, weshalb der höfliche

# ANTRAG

gestellt wird, den Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol auf Aufhebung der angefochtenen Verordnungen als unbegründet abzuweisen.

Axams, am 28.8.2018

Für den Gemeinderat der Gemeinde Axams:

---

Bgm. Christian Abenthung

(unterfertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.8.2018)

## Beilagen:

- Schreiben BFI Innsbruck vom 21.3.2006
- Waldumlage 2009: Auszug aus der Niederschrift vom 30.3.2009 samt Kundmachung Amtstafel
- Waldumlage 2010: Auszug aus der Niederschrift vom 01.3.2010 samt Kundmachung Amtstafel und Verordnungsprüfung
- Waldumlage 2011: Auszug aus der Niederschrift vom 08.02.2011 samt Kundmachung Amtstafel und Verordnungsprüfung
- Waldumlage 2012: Auszug aus der Niederschrift vom 27.02.2012 samt Kundmachung Amtstafel und Verordnungsprüfung
- Waldumlage 2013: Auszug aus der Niederschrift vom 26.03.2013 samt Kundmachung Amtstafel und Verordnungsprüfung
- E-Mail BFI Innsbruck vom 23.2.2015